

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

7.1 Antragsverfahren

¹Die Träger des FSJ haben ihre Anträge auf Förderung bis spätestens 31. Juli des jeweiligen Kalenderjahres bei der Bewilligungsbehörde (Nr. 7.2) einzureichen. ²Für die Antragstellung und den Verwendungsnachweis sind die von der Bewilligungsbehörde (Nr. 7.2) zur Verfügung gestellten Formblätter zu verwenden. ³Die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn gilt mit dem Eingang des Antrags bei der Bewilligungsbehörde als erteilt. ⁴Der Bewilligungszeitraum entspricht dem FSJ-Projektjahr (1. September des Antragsjahres bis 31. August des Folgejahres).

7.2 Bewilligungsbehörde

¹Für den Vollzug dieser Förderrichtlinie ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales zuständig (Bewilligungsbehörde). ²Die Bewilligungsbehörde ist ebenfalls zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Zuwendungsbescheiden und die Rückforderung von Zuwendungen.